

INVESTITIONSKREDITE UND BETRIEBSHILFE IN DER LANDWIRTSCHAFT

1. Allgemeines

A Periode 1928-1962

Ausgangspunkt für gesetzgeberische Massnahmen in diesem Bereich war die landwirtschaftliche Notstandspolitik der 1920er und 30er Jahre ("Bauernhilfe"). Im dringlichen Bundesbeschluss von 1928 gewährte der Bund Unterstützungskredite im Bereich Milchwirtschaft (Käsemarkt, Butterproduktion), Viehzucht (Absatzförderung), Unterstützung von Notstandsaktionen der Kantone und landwirtschaftlichen Organisationen (Wein- und Bergbauern, Flachland-Kleinbauern), Förderung einzelner Betriebszweige (Obst- und Gemüseverwertung usw.). Der BB von 1928 wurde 1932 und 1934 verlängert. - Die Kredithilfe war bescheiden. Sie betrug für 1932/33 3 Mio Fr., für 1934/35 9 Mio Fr. jährlich.

Als *direkte Unterstützung* galten die Beiträge an die Kantone, die Verbände oder die Landwirte, die nicht rückzahlbar und direkt produktionsgebunden waren. Besonders grosse Bedeutung hatten die Zuwendungen an die Milchwirtschaft, die deshalb in einem eigenen Papier behandelt werden.

Unter die *indirekten Hilfsaktionen* sind die kurzfristigen Betriebsvorschüsse an notleidende Landwirte zu zählen. (BB 1928, 1932, 1934).

Die Schutzmassnahmen im bäuerlichen Sanierungsverfahren und in der Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe werden eigens behandelt.

Rechtliche Grundlagen:

- BB vom 28. Sept. 1928 betr. eine vorübergehende Bundeshilfe zur

Milderung der Notlage in der schweizerischen Landwirtschaft (AS 1928, 720)

- BB vom 30. September 1932 über eine vorübergehende Kredithilfe an notleidende Bauern (AS 1932, 485)

- BB vom 28. März 1934 über die Erweiterung der Kredithilfe für notleidende Bauern (AS 1934, 251)

B Periode nach 1962

Gemäss Art. 1 des "BG über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft" vom 23. März 1962 will der Bund Massnahmen fördern, "die im Interesse der Rationalisierung der Landwirtschaft eine nachhaltige Verbesserung der Produktions- und Betriebsgrundlagen bezwecken". Diese Massnahmen seien so zu treffen, dass die landwirtschaftliche Produktion die Landesversorgung soweit als möglich gewährleisten, der Aufnahmefähigkeit des einheimischen Marktes entspreche und den Möglichkeiten der Ausfuhr genüge. - Den ausführlichen Sachverhalt legte der Bundesrat in der Botschaft zum Entwurf des Bundesgesetzes dar (siehe BBl 1961 II 33).

Gemäss Art. 10, 14 des BG können *Investitionskredite* unter zahlreichen Titeln beansprucht werden. Erwähnt seien: Kredite für die Ausführung von Bodenverbesserungen, von landwirtschaftlichen Hochbauten, von Massnahmen der landwirtschaftlichen Abwasserbeseitigung, von forstlichen Massnahmen, zur Beschaffung von Gemeinschaftseinrichtungen, für den vorsorglichen Ankauf von Land zur Vergrösserung bestehender Betriebe, zum Ankauf von Maschinen, Einrichtungen und landwirtschaftlichen Hilfsstoffen, (seit 1971) für Baukredite an grosse Meliorations- und Erschliessungsprojekte innerhalb eines Gesamtplanes im Berggebiet.

Betriebshilfe wird in Form finanzieller Hilfe an natürliche Personen zur Behebung oder Verhinderung unverschuldeter finanzieller Bedrängnis in Einzelfällen ausgerichtet. (Art. 27 BG)

Der Umfang der beanspruchten Kredite war von Anfang an erheblich. Er belief sich bis Ende 1988 auf 1,37 Mia Franken.

Eine Revision des BG ist zur Zeit in Beratung (Botschaft betreffend die Änderung des BG über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft vom 27. November 1989, BBl I 194). Die neue Fassung soll am 1. Januar 1993 in Kraft treten.

Die Kantone leisten die Hauptarbeit: Behandlung der Gesuche, Gewährung und Rückzahlung der Kredite, Kontrolle der Geldverwendung. Die kantonale Stelle hat ihren Entscheid dem Bundesamt für Landwirtschaft zu eröffnen (Vermögenswert über 75'000 Fr., Baukredite über 100'000 Fr.). Die Kantone tragen ihre Verwaltungskosten sowie Verluste aus der Gewährung von Darlehen selber (Ausnahme: finanzschwache Kantone, Bund trägt die Hälfte). Der Bund tritt subsidiär als Geldgeber und Aufsichtsinstanz in Erscheinung.

Rechtliche Grundlagen:

- SR 10 BV, Art.22quater, Abs.2 und Art. 31bis, Abs.3, lit.c
- SR 211.412.12 BG über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen vom 12. Dezember 1940
- SR 914.1 BG über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft vom 23. März 1962
- SR 914.11 Verordnung über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft vom 15. November 1972

Kantone: siehe Anpassungsgesetzgebung (Verordnungen zum BG).

SG: VV zu den Vorschriften über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft vom 15. Januar 1963, SGS 611.78

2. Ist-Zustand

Das Bundesarchiv verwahrt im Bestand E 7220 (A) *Bundesamt für Landwirtschaft* unter der Registraturplan Gruppe 8 *Bauernhilfe (Kreditwesen)* Akten seit 1928. Es handelt sich dabei um relativ wenige allgemeine Dossiers zu verschiedenen Aspekten der Bundeskompetenz. Einzelfalldossiers zu Unterstützungsgesuchen sind nur in geringer Anzahl aus den 1960er Jahren vorhanden.

L'exemple vaudois: Par décret du 18 janvier 1933, le Grand Conseil vaudois avait créé une fondation vaudoises en faveur des agriculteurs, vigneronns et montagnards obérés (FVA), sorte de caisse de secours indépendante de l'administration et contrôlée par le Département de l'agriculture. Cette situation s'étant révélée très heureuse, le Grand

Conseil a décidé d'appliquer la loi fédérale du 23 mars 1962 en créant un établissement de droit public, indépendant de l'administration cantonale, le Fonds d'investissement agricole (FIA) créée par la loi du 26 février 1963, en application dans le canton de Vaud de la loi fédérale du 23 mars 1962 sur les crédits d'investissements dans l'agriculture et l'aide aux exploitations paysannes (RSV, 1963, p.66). - Cet établissement de droit public est confié également au patronage de l'Office vaudois de cautionnement agricole (OVCA), société coopérative fondée en 1956 avec l'appui de l'Etat, et sous le contrôle du Département de l'agriculture, de l'industrie et du commerce.

Am Beispiel des Kantons St.Gallen: Art. 120 des BG über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951 sieht folgende Organisation der Delegation vor: "Der Bund und die Kantone können Firmen und Organisationen in geeigneter Weise zur Mitwirkung beim Vollzug des Gesetzes heranziehen oder zu diesem Zwecke geeignete Organisationen schaffen. Die Mitwirkung dieser Firmen und Organisationen steht unter staatlicher Aufsicht. Die ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse sind von der zuständigen Behörde zu umschreiben. Über ihre Geschäfts- und Rechnungsführung haben sie dieser Behörde Rechenschaft abzulegen. Die parlamentarische Kontrolle in Bund und Kantonen bleibt vorbehalten."

Zusammen mit st.gallischen Hypothekarinstituten, landwirtschaftlichen Organisationen und andern Interessenten beteiligte sich der Kanton St.Gallen 1932 an der Gründung der Landwirtschaftlichen Hypothekar- und Bürgschaftsgenossenschaft (heute: Landwirtschaftliche Bürgschaftsgenossenschaft des Kantons St.Gallen). Der Vollzug der Vorschriften über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft obliegt - unter Aufsicht des Staates - der Landwirtschaftlichen Kreditkasse des Kantons St.Gallen (früher: St.Gallische Bauernhilfskasse).

"Die Kreditkasse legt den Verfügungen über die Verbürgung von Investitions- und von Betriebshilfedarlehen einen von ihr eingeholten internen Vorentscheid der Landwirtschaftlichen Bürgschaftsgenossenschaft des Kantons St.Gallen zugrunde und überträgt dieser die technische Abwicklung der Verbürgungen."

Der Geschäftsablauf (Gesuchseingang, Bearbeitung, Kreditgewährung, Inkasso usw.) dürfte in den einzelnen Kantonen ähnlich organisiert sein.

Die Gesuche an den Bund enthalten u.a. betriebswirtschaftliche Gutachten, ev. Baupläne) usw. Jedes Jahr publiziert das BLW eine umfassende Statistik.

3. Archivierungsempfehlungen

Bundesarchiv

Das Bundesarchiv sieht im wesentlichen eine integrale Aufbewahrung seines in Kapitel 2 erwähnten Aktenbestandes vor.

Staatsarchive

Vor 1962: Die Gesuchsakten aus der Zeit vor 1962 sollten in Anbetracht der wirtschaftsgeschichtlich interessanten Periode der 20er und 30er Jahre integral aufbewahrt werden.

Nach 1962: Da die Gesuchsdossiers kantonal erarbeitete Unterlagen enthalten und die Materie selber besonders für landwirtschaftsintensive Kantone von primärem Interesse ist, sollten die Dossiers integral und im Original aufbewahrt werden. Bei einer wahlweisen Archivierung ist vor allem die Dokumentation über die Rückzahlungsfristen zu beachten! Der Archivierung der Materialien der nichtstaatlichen Landwirtschaftlichen Kreditkassen ist Beachtung zu schenken!